

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg

a) nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände gebildet,
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und
kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart sowie

b) nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 Wasser- und Bodenverbände gegründet

oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt werden.